

Abg. Scholze: In der Landgemeindeordnung ist nachgelassen, wenn Streit mit der Ortsobrigkeit entsteht, so haben wir das Recht, uns an die Regierungsbehörde zu wenden, und das wird uns wohl in keiner Angelegenheit abgeschnitten werden.

Abg. Braun: Es wird Niemandem beikommen, den Gemeinden Rechte nehmen zu wollen, im Gegentheil, ich würde den Gemeinden eine noch größere Selbstständigkeit, als sie bisher haben, gerne zugestehen. Hier aber handelt es sich darum, daß der Obrigkeit jede Concurrnz mit dem Gemeinderathe benommen werden soll; und nach der Meinung des Herrn Referenten scheint es, daß die Kammer dieser Ansicht Gesetzeskraft ertheilen soll. Dagegen hat der Herr Secretair das Amendement gestellt, und ich bin ihm beigetreten.

Abg. Niehle: Ich bitte ums Wort, um den Wunsch auszusprechen, daß es bei dem, was die Motiven rücksichtlich der Ablehnung der Handwerke für das Land besagen, sein Bewenden haben möge, indem die Dörfer zuletzt doch dergleichen Subjecte zu vertreten haben werden.

Referent v. Hartmann: In Bezug auf die Aeußerung des königl. Commissars, habe ich nur zu bemerken, daß in sofern es sich von selbst versteht, daß Beschwerdeführer gehört werden müssen, ich es keineswegs bedenklich finden würde, dies, aber auch nicht mehr, in den Gesekentwurf aufzunehmen. Doch muß ich gestehen, daß ich für den Augenblick eine der Absicht entsprechende Fassung dieses Satzes, so wie die Stelle, wohin er gehört, nicht finden kann. Wenn also der königl. Commissar verlangen sollte, daß deshalb eine Einschaltung erfolge, so müßte dieser Punkt ausgefekt und nochmals der Prüfung durch die Deputation unterworfen werden. Nach meinem Dafürhalten würde aber mehr nicht eingeschaltet werden können, als der Satz: „daß einem Dritten, welcher Beschwerde zu führen, sich gemäßigt sehe, dies unbenommen bleibe.“

Staatsminister v. Könnerik: Ganz erschöpfend würde das durch den Satz nicht ausgedrückt werden. Es scheint und ist auch vom Secretair Schröder anerkannt worden, daß das Recht der Beschwerdeführung auch dann stattfinden muß, wenn der Gemeinderath sich gegen die Obrigkeit, aber für die Aufnahme ausspricht. Es handelt sich nicht allein darum, daß der Gemeinderath sich gegen das Bedürfnis ausspricht. Es kann z. B. auch der Fall vorkommen, daß der Gemeinderath das Bedürfnis zwar anerkennt, aber gegen die Ansicht der Obrigkeit das betreffende Individuum nicht aufnehmen will, weil z. B. ein Handwerker im Orte einen Sohn hat, der aber zur Zeit das Meisterrecht noch nicht erlangen kann, und man aus diesem Grunde einstweilen die Stelle unbesezt lassen und keinen Handwerker aufnehmen will. Hier muß doch dem Dritten, der Gemeinde selbst und der Obrigkeit nothwendig die Möglichkeit gegeben sein, sich gegen die Weigerung des Gemeinderaths Recht zu verschaffen.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nach jenem Grunde nicht überzeugen, daß das Deputationsgutachten auch nur des mindesten Zusatzes bedürfen solle. Der Grund, welcher von Verwandtschaften und Rücksichten hergeleitet ist, läßt sich bei den niedrigsten wie bei den höchsten Behörden aufstellen. Wäre die Freiheit für alle Handwerker in unbestimmter Zahl gegeben, so wäre ihnen das Recht zugestanden worden, sich niederzulassen, wo sie wollten, und dann wären die Gemeinden gezwungen, sie aufzunehmen. Aber wenn man nur einen einzigen Handwerker gestattet, und will die Gemeinde zwingen, ein solches Individuum, welches vielleicht untauglich ist, aufzunehmen, so kann ich das nicht angemessen finden. Wie soll denn die Regierung ein besseres Urtheil, als der Gemeinderath fällen können? Sie muß ja ihre Nachrichten durch den Gemeinderath selbst oder andere Mittelspersonen erhalten.

Staatsminister v. Könnerik: Es scheint hier ein Mißverständnis obzuwalten. Es ist ja hier von Fällen die Rede, wo Gemeinderath und Obrigkeit verschiedener Ansicht sind. Die Obrigkeiten zu verdächtigen, kann wohl nicht in seiner Absicht liegen.

Abg. v. Thielau: Eine Verdächtigung der Obrigkeit findet hier eben so wenig statt, als sie bei den Gemeinderäthen angenommen werden kann; die Obrigkeiten aber haben eben so gut Verwandte, als die Gemeinderäthe, und bei den höheren Behörden bestehen eben so gut Mäthen und Gevattern, wie sie bei den Gemeinderäthen bestehen können.

Präsident D. Haase: Es dürfte sich zuerst die Frage herausstellen, ob die Kammer wolle, daß die Deputation über den von der Staatsregierung durch den Herrn königl. Commissar angeregten Punkt in Erwägung ziehe und darüber der Kammer nächstens ihr Gutachten eröffne. Nach dem, was der Referent geäußert hat, bin ich verpflichtet, diese Frage an die Kammer zu stellen. Wie bekannt ist, bedarf dieser Antrag, als von einem königl. Commissar gestellt, keiner Unterstützung.

Abg. v. Thielau: Der Antrag des Referenten ist kein Antrag der Deputation.

Präsident D. Haase: Auch der Referent hat sich für den Antrag erklärt, daher bedarf letzterer keiner Unterstützung. Ich frage daher die Kammer: Ob sie damit einverstanden sei, daß die Deputation über diesen Punkt ihr Gutachten eröffne? — Wird mit 31 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

Präsident D. Haase: Wir können nun auf den ersten Satz selbst übergehen unter Vorbehalt der beiden Amendements des Grafen v. Konnow und des Abg. Schmidt. — Die erste Frage würde demnach sein, ob die Worte in der §. 10, unverändert verbleiben sollen, welche so lauten: „Zu Niederlassung eines der §. 8 genannten Handwerker ebensowohl, als zur Aufnahme mehrer als der §. 8 bezeichneten Handwerker in eine Landgemeinde ist zunächst die Einwilligung des Gemeinderaths und die Erlaubnis der Obrigkeit erforderlich.“ Dabei